



Universität  
Marburg

Amtliche Mitteilungen der



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 19/2026

Veröffentlicht am: 15.04.2026

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Erziehungswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 14. Januar 2026 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Hauptfachteilstudiengang**  
  
**„Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf“**  
  
**mit dem Abschluss**  
**„Bachelor of Arts (B.A.)“**  
  
**der Philipps-Universität Marburg**  
**vom 14. Januar 2026**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
§ 1    Geltungsbereich.....	5
§ 2    Ziele des Studiums.....	5
§ 3    Bachelorgrad.....	6
<b>II. Studienbezogene Bestimmungen</b> .....	<b>6</b>
§ 4    Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 5    Studienberatung.....	6
§ 6    Strukturvariante des Studiengangs.....	7
§ 7    Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	7
§ 8    Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn.....	8
§ 9    Studienaufenthalte im Ausland.....	9
§ 10   Module und Leistungspunkte.....	10
§ 11   Praxismodule.....	10
§ 12   Module des Studienbereichs Marburg Skills.....	10
§ 13   Module des Studienbereichs Interdisziplinarität.....	10
§ 14   Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung.....	10
§ 15   Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	11
§ 16   Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	11
§ 17   Studienleistungen.....	12
<b>III. Prüfungsbezogene Bestimmungen</b> .....	<b>12</b>
§ 18   Prüfungsausschuss.....	12
§ 19   Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	12
§ 20   Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	12
§ 21   Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	12
§ 22   Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	12
§ 23   Prüfungen.....	13
§ 24   Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge.....	13
§ 25   Bachelorarbeit.....	14
§ 26   Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	15
§ 27   Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	16
§ 28   Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	16



§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung.....	18
§ 31	Freiversuch .....	18
§ 32	Wiederholung von Prüfungen .....	18
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	18
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	18
§ 35	Zeugnis .....	18
§ 36	Urkunde .....	18
§ 37	Diploma Supplement.....	18
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	18
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>19</b>
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	19
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	19
<b>Anlage 1:</b>	<b>Exemplarischer Studienverlaufsplan .....</b>	<b>20</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Modulliste .....</b>	<b>21</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Importmodulliste.....</b>	<b>28</b>
<b>Anlage 4:</b>	<b>Exportmodulliste .....</b>	<b>30</b>



## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

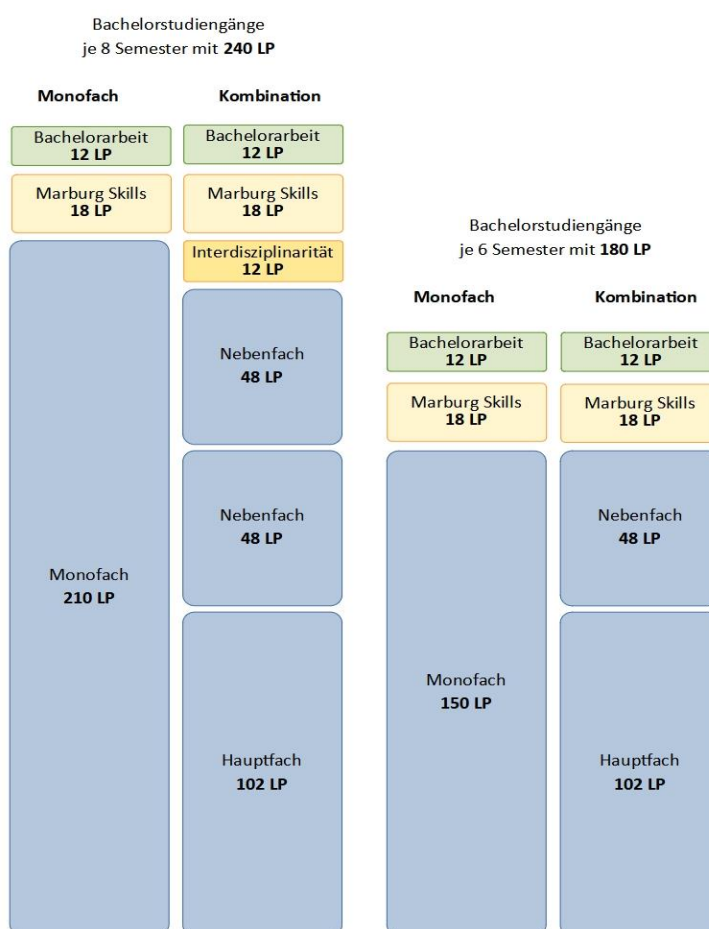
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Der Studiengang qualifiziert die Absolventen und Absolventinnen dafür, außerschulische Bildungsprozesse im Lebensverlauf zielgerichtet zu gestalten und die Herausforderungen des lebenslangen Lernens zu meistern. Nach Abschluss des Studiengangs, verfügen die Studierenden über ein umfassendes Wissen im Bereich des lebenslangen Lernens und der außerschulischen Bildung, mit besonderem Fokus auf historische, gesellschaftliche und theoretische Grundlagen, und sind in der Lage dieses Wissen systematisch zur praktischen Anwendung zu bringen. Gleichzeitig verstehen die Studierenden nach Abschluss erziehungswissenschaftliche Basiskonzepte wie Lebensverlauf, individuelle Lernbiografie und Rahmenbedingungen von Lernprozessen und sind in der Lage diese Konzepte auf verschiedene Problemlagen anzuwenden. Aufbauend darauf verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, Zielgruppen zu analysieren, Methoden zur Bedarfs- und Sozialraumanalyse anzuwenden und Bildungsangebote teilnehmenden- und nachfrageorientiert anzuwenden. Der Schwerpunkt dieses Studiengangs liegt auf meso- und mikrodidaktischen Fragestellungen, insbesondere der Planung und Umsetzung von Bildungsangeboten für außerschulische und erwachsenenbildnerische Kontexte. Als Hauptfach im Kombinationsbachelor ermöglicht der Studiengang Kombinationen mit anderen Fächern, beispielsweise aus den Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften, was eine individuelle Profilbildung der Studierenden unterstützt.

(2) Der Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf“ zielt darauf, Absolventinnen und Absolventen auf die wissenschaftlich fundierte Ausübung einer Berufstätigkeit in den außerschulischen und erwachsenenpädagogischen Handlungsfeldern innerhalb und außerhalb des Bildungswesens, in denen Lern- und Bildungsprozesse initiiert und begleitet werden, vorzubereiten. Studienleistungen wie Exzerpte, Analysen und Konzeptentwicklungen sowie Prüfungsformate wie Klausuren, Hausarbeiten oder Portfolios fördern eine wissenschaftsbasierte und anwendungsorientierte Ausbildung. Über die klassischen Formate der Vermittlung in Form von Vorlesung und Seminar hinaus nutzt der Studiengang zusätzlich die Lernform des Praktikums zur intensiven Reflexion des Theorie-Praxis-Verhältnisses sowie zur Entwicklung einer eigenständigen professionellen Haltung und

Handlungsweise. Die Prüfungsformen bieten neben klassischen Klausuren und Hausarbeiten handlungsbezogene Prüfungsformen, wie Bedarfsanalysen, Adressaten- und Zielgruppenanalysen und Konzeptentwicklung.

(3) Der Studiengang qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für Berufsfelder des Bildungs- und Sozialwesens in öffentlicher, privater oder freier Trägerschaft, aber ebenso pädagogische Aufgabenfelder in Organisationen anderer Branchen. Dazu zählen u.a. allgemeine und politische Erwachsenenbildung, berufliche Weiterbildung, außerschulische Jugendbildung, Altenbildung, wissenschaftliche Weiterbildung, betriebliche Weiterbildung, Personal- und Organisationsentwicklung, kommerzielle Weiterbildung, kirchliche Bildungsarbeit, gewerkschaftliche Bildungsarbeit und soziale Bewegungen, pädagogisch geprägte Teilarbeitsfelder in Sport, Tourismus, Freizeit sowie Umweltbildung.

### **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(3) Der Hauptfachteilstudiengang "Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf" ist nicht kombinierbar mit dem Nebenfachteilstudiengang „Erziehungswissenschaft“.

### **§ 5 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf“ ist ein Hauptfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

## § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen, Praxis, Aufbau, und Vertiefung sowie Wahlpflicht. Den Abschluss bildet die Bachelorarbeit.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
<b>Grundlagen</b>		<b>42</b>	
Einführung in die Erziehungswissenschaft I*	PF	6	
Einführung in die Erziehungswissenschaft II*	PF	6	
Grundfragen der Erziehungswissenschaft: Überblick	PF	6	
Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung*	PF	6	
Forschungsmethoden I: Grundlagen*	PF	6	
Einführung in das Lebenslange Lernen	PF	12	
<b>Praxis</b>		<b>24</b>	
Praxis I: Berufsfelderkundung*	PF	6	
Praxis II: Praktikum und Professionalisierung*	PF	18	
<b>Aufbau</b>		<b>18</b>	
Zielgruppen und Teilnehmende	PF	12	
Forschungsmethoden II: Anwendungen*	PF	6	
<b>Vertiefung</b>		<b>12</b>	
Gestaltung von Lehr-Lernprozessen	PF	12	
<b>Wahlpflicht</b>		<b>6</b>	
Einführung in die Sozialpädagogik	WP	6	
Einführung in die Inklusionspädagogik	WP	6	
Einführung in die Digitale Bildung*	WP	6	
Einführung in die Kulturelle Bildung*	WP	6	
<b>Summe Fachanteil</b>		<b>102</b>	
<b>Bachelorarbeit</b>		<b>12</b>	
Bachelorarbeit	PF	12	

\* Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste



(3) Der Studienbereich Grundlagen schafft ein breites, inhaltliches und methodisches Fundament für das Studium der Erziehungswissenschaft. Die Studierenden eignen sich zunächst grundlegende Kenntnisse in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten und Selbstorganisation im Studium an. Sie erhalten einen Überblick über zentrale Grundlagen, Grundfragen und Rahmenbedingungen der Erziehungswissenschaft mit spezifischem Fokus auf den Gegenstandsbereich des lebenslangen Lernens sowie deren forschungsmethodischen bzw. -methodologischen Perspektiven.

(4) Im Studienbereich Praxis lernen Studierende das Arbeitsfeld der Erziehungswissenschaft umfassend kennen und erlangen über ein Praktikum erste berufspraktische Erfahrungen und berufsbezogene Kompetenzen. Dabei haben die Studierenden die Möglichkeit, eigene Interessensgebiete, Handlungsfelder und Ansätze im Schwerpunktthema der Erwachsenenbildung und des außerschulischen Lernens auszuwählen.

(5) Aufbauend auf die theoretischen und methodischen Zugänge der Grundlagenmodule findet im Studienbereich Aufbau eine spezifische Betrachtung von Adressatinnen und Adressaten, Zielgruppen und Teilnehmenden in erwachsenenbildnerischen und außerschulischen Lernsettings als zentrale Bezugsgruppe erwachsenenpädagogischen Handelns statt. Zudem erweitert ein anwendungsorientiertes Methodenmodul die forschungsmethodischen Grundlagen.

(6) Die zuvor erworbenen theoretischen und methodischen Grundlagen und der daran anschließende fokussierende und anwendungsorientierte Aufbau wird im Studienbereich Vertiefung über den Erwerb tiefgehender Kompetenzen hinsichtlich des Kernbereichs erwachsenenpädagogischen Handelns in der zielgruppengerechten Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements fokussiert. Die Studierenden können sich hier theoriefundiert und anwendungsbezogen konzeptionell erproben und individuelle Bildungsangebote in Kombination mit den Themen ihres Nebenfachs entwickeln.

(7) Im Studienbereich Wahlpflicht können die Studierenden ihr eigenes Profil in den Themen der Sozialpädagogik oder Inklusionspädagogik schärfen.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb21/studium/studiengaenge/hauptfaecher-im-kombibachelor/lebenslangeslernen> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## § 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum ab dem dritten Semester vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf“ ist ein internes Praxismodul (Praxis I: Berufsfelderkundung) gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ ist ein externes Praxismodule (Praxis II: Praktikum und Professionalisierung) gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle.

(3) Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5 in der Prüfungsordnung des Monobachelor „Erziehungswissenschaft“) getroffen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

## **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 17 Studienleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss

rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

### **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündliche Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten. Die Dauer der mündlichen Einzelprüfungen beträgt 30-35 Minuten. „Hausarbeiten, und Portfolios umfassen mindestens 60 und maximal 120 Stunden Bearbeitungszeit (i.S. einer reinen Prüfungsdauer) Hausarbeiten umfassen 40.000 - 55.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis). Portfolios umfassen 30.000-55.000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Die Bachelorarbeit umfasst mindestens 73.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und maximal 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen). Das Literaturverzeichnis wird dabei nicht mitgezählt.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig entwickelte erziehungswissenschaftliche Fragestellung zu einem spezifisch umgrenzten Gegenstand erziehungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines definierten Themengebietes erlangt hat. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zu Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Hauptfachteilstudiengang Module im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sind; darunter alle Module der Studienbereiche Grundlagen, Vertiefung und Aufbau.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die

Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben.

Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.



(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen

nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Marburg, den 14.04.2026

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner  
Dekan des Fachbereichs  
Erziehungswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 16.04.2026**



# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf

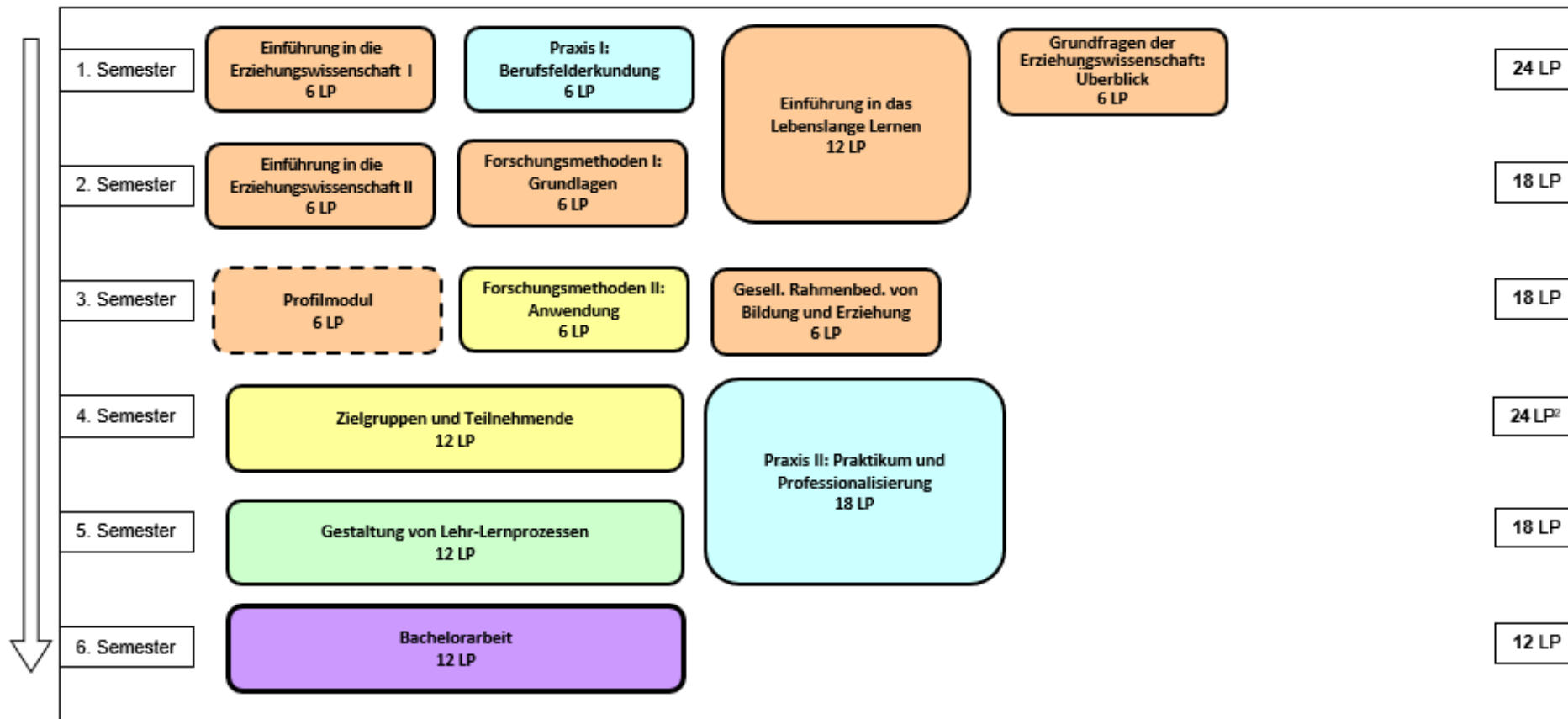
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Hauptfachteilstudiengang mit Beginn zum Wintersemester<sup>1</sup>

**Legende**

Basis    Aufbau    Vertiefung    Praxis    Abschluss

Pflichtmodule               

Wahlpflicht            



<sup>1</sup> Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren SiPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

<sup>2</sup> Das Modul „Praxis II: Praktikum und Professionalisierung“ findet schwerpunktmäßig im vierten Fachsemester (SoSe) statt (12 LP).



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundfragen der Erziehungswissenschaft: Überblick  <i>Basic questions of Educational Science: Overview (B-GEW-UE)</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• verschiedene theoretische Ansätze und Grundbegriffe wiederzugeben, zu verstehen und zu erklären.</li> <li>• die Inhalte in historische Bezüge einzuordnen.</li> <li>• Ansätze und Grundbegriffe kritisch reflektierend auf erziehungswissenschaftliche Probleme anzuwenden.</li> </ul>	keine	<b>Modulprüfung:</b>  Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder Hausarbeit
Einführung in das Lebenslange Lernen (B-ELL)  <i>Introduction to Lifelong Learning</i>	12	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Programmatik des Lebenslangen Lernens (LLL) zu beschreiben und sie vor dem Hintergrund historischer Entwicklungslinien und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen einzuordnen.</li> <li>• unterschiedliche Konzepte des Lebenslangen Lernens vergleichend zu erläutern und unter Verweis auf Bezugsdisziplinen wie z.B. Soziologie oder Entwicklungspsychologie zu begründen.</li> </ul>	keine	<u>Studienleistung(en) I:</u>  Einzel- oder Gruppenpräsentation (30 Min.) oder 3 Exzerpte  <u>Studienleistung(en) II:</u>  Einzel- oder Gruppenpräsentation (30 min)



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>das Konzept des Lebenslaufs und das Konzept der individuellen Lernbiografie abgrenzend zu beschreiben.</li> <li>lebensphasen- bzw. lebensverlaufsspezifische Voraussetzungen, Risiken und Potentiale für Lernprozesse zu erkennen.</li> <li>institutionelle, rechtliche, ökonomische, organisationale und professionelle Rahmenbedingungen ebenso wie individuelle Bedingungskonstellationen lebenslangen Lernens zu differenzieren und deren Einfluss auf Lernmöglichkeiten in unterschiedlichen Lebensphasen zu diskutieren.</li> </ul>		oder 3 Exzerpte  <b>Modulprüfung</b> Klausur oder mündliche Einzelprüfung (30 min)
Zielgruppen und Teilnehmende (B- ZTN)  <i>Addressees and            participants</i>	12	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>verschiedene Teilnehmende und Zielgruppen lebenslanger, insbesondere außerschulischer Lern- und Bildungsprozesse zu identifizieren und deren wesentliche Merkmale zu beschreiben.</li> <li>die Konzepte der Zielgruppenanalyse, Bedarfsanalyse und Sozialraumanalyse zu</li> </ul>	Prüfungsleistung und eine Studienleistung aus „Einführung in das Lebenslange Lernen“	<u>Studienleistung(en) I:</u> 3 Exzerpte oder schriftliche Ausarbeitung <u>Studienleistung(en) II:</u> 3 Exzerpte oder schriftliche Ausarbeitung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>erklären und deren Bedeutung für die Planung von Bildungsangeboten zu diskutieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden zur Teilnehmenden- und Nachfrageorientierung anzuwenden, um Lern- und Bildungsanlässe zu gestalten, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppen abgestimmt sind.</li> <li>• Verfahren individueller Anrechnung und Anerkennung von Leistungen und Erfahrungen zu beschreiben und deren Einfluss auf die Teilnahmemotivation sowie die Vereinbarkeit von Bildungsangeboten mit individuellen Zeitbudgets zu diskutieren.</li> </ul>		<p><b>Modulprüfung:</b></p> <p>Hausarbeit (50.000 - 55.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis) oder mündliche Einzelprüfung</p>
<p>Gestaltung von Lehr-Lernprozessen (B-GLP)</p> <p><i>Teaching and learning processes</i></p>	12	PF	Vertiefung	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Theorien, Ansätze und Konzepte der Mikro- und Mesodidaktik in außerschulischen und erwachsenenbildnerischen Bildungssettings zu benennen und zu beschreiben.</li> <li>• verschiedene Ansätze und Methoden des Lehrens und Lernens von Erwachsenen</li> </ul>	<p>Abschluss des Moduls "Einführung in das Lebenslange Lernen"</p>	<p><u>Studienleistung(en) I:</u></p> <p>3 Exzerpte oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p><u>Studienleistung(en) II:</u></p> <p>3 Exzerpte oder</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>sowie in der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung zu erklären und deren Anwendung in unterschiedlichen Bildungskontexten zu diskutieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einfache Programme und Angebote für (außerschulische) Bildungssettings in ihrer konzeptionellen Grundstruktur zielgruppenorientiert zu entwickeln.</li> </ul>		<p>schriftliche Ausarbeitung</p> <p><b>Modulprüfung:</b></p> <p>Portfolio</p>
<p>Einführung in die Sozialpädagogik</p> <p><i>Introduction to Social Pedagogy (B-ESP)</i></p>	6	WP	Basis	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Aspekte von Organisationen, Strukturen und Rahmenbedingungen der Sozialpädagogik darzustellen und deren historische Entwicklungslinien mit aktuellen Debatten und Perspektiven zu verknüpfen.</li> <li>• Sozialpädagogik als Disziplinen und Professionen zu charakterisieren und ins Verhältnis zur Erziehungswissenschaft zusetzen.</li> <li>• zentrale Konzepte und theoretische Ansätze der Sozialpädagogik zu benennen, zu analysieren und kritisch zu reflektieren.</li> </ul>	keine	<p><b>Studienleistung:</b></p> <p>Referat oder Sitzungsgestaltung oder Portfolio</p> <p><b>Modulprüfung:</b></p> <p>Hausarbeit oder Portfolio</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>das Zusammenspiel zwischen rechtlichen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen in der Sozialpädagogik zu analysieren und auf ausgewählte Fragestellungen der pädagogischen Praxis anzuwenden.</li> </ul>		
Einführung in die Inklusionspädagogik  <i>Introduction to Inclusive Education (B-EIP)</i>	6	WP	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>grundlegende Aspekte von Organisationen, Strukturen und Rahmenbedingungen der Inklusionspädagogik darzustellen und deren historische Entwicklungslinien mit aktuellen Debatten und Perspektiven zu verknüpfen,</li> <li>Inklusionspädagogik als Disziplinen und Professionen zu charakterisieren und ins Verhältnis zur Erziehungswissenschaft zu setzen,</li> <li>zentrale Konzepte und theoretische Ansätze der Inklusionspädagogik und Sozialpädagogik zu benennen, zu analysieren und kritisch zu reflektieren.</li> </ul>	keine	<b>Studienleistung:</b> Referat oder Sitzungsgestaltung oder Portfolio  <b>Modulprüfung:</b> Klausur oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• verschiedene Dimensionen von Heterogenität (z. B. Gender, Ethnizität, Migration, Behinderung) im Kontext gesellschaftlicher Teilhabe und Inklusion pädagogisch zu reflektieren.</li> <li>• das Zusammenspiel zwischen rechtlichen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen in der Inklusionspädagogik zu analysieren und auf ausgewählte Fragestellungen der pädagogischen Praxis anzuwenden.</li> </ul>		
Bachelorarbeit (B-HF-BA)  <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Abschluss	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein abgegrenztes Problem aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft im Bereich Bildung und Lernen im Lebensverlauf zu identifizieren und in eine tragfähige wissenschaftliche Fragestellung zu überführen.</li> <li>• relevante Wissensbestände systematisch zu recherchieren, zu strukturieren und kritisch zu reflektieren.</li> <li>• empirische, theoretische oder historisch-systematische Zugänge zur Bearbeitung</li> </ul>	Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Hauptfachteilstudien gang Module im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sind; darunter alle Module der Studienbereiche Grundlagen,	<b>Modulprüfung:</b> Bachelorarbeit



<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				<p>eines Themas begründet zu wählen und umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• wissenschaftliche Argumentationen nachvollziehbar und nachvollziehend zu entwickeln und darzustellen.</li><li>• formale und inhaltliche Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten einzuhalten.</li><li>• die eigene Arbeit systematisch zu strukturieren und in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig umzusetzen.</li></ul>	Vertiefung und Aufbau.	

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil



### **Anlage 3: Importmodulliste**

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:



Nachfolgende Module verwendbar für <i>Grundlagen-, Aufbau-, Praxis-, und Wahlpflichtbereich (72 LP)</i> Angebote aus der Lehrereinheit <i>Erziehungswissenschaft</i> und dem Studiengang „Erziehungswissenschaft“		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Erziehungswissenschaft (Monobachelor)	<b>Einführung in die Erziehungswissenschaft I (B-EW-I)</b>	6
Erziehungswissenschaft (Monobachelor)	<b>Einführung in die Erziehungswissenschaft II (B-EW-II)</b>	6
Erziehungswissenschaft (Monobachelor)	<b>Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung (B-RBE)</b>	6
Erziehungswissenschaft (Monobachelor)	<b>Praxis I: Berufsfelderkundung (B-P1)</b>	6
Erziehungswissenschaft (Monobachelor)	<b>Praxis II: Praktikum und Professionalisierung (B-P2)</b>	18
Erziehungswissenschaft (Monobachelor)	<b>Forschungsmethoden I: Grundlagen (B-FM-I)</b>	6
Erziehungswissenschaft (Monobachelor)	<b>Forschungsmethoden II: Anwendung (B-FM-II)</b>	6
Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung (Hauptfach)	<b>Einführung in die Digitale Bildung</b>	6
Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung (Hauptfach)	<b>Einführung in die Kulturelle Bildung</b>	6



## Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>
<b>Grundfragen der Erziehungswissenschaft: Überblick</b> <i>Basic questions of Educational Science: Overview)</i>
<b>Einführung in die Sozialpädagogik</b> <i>Introduction to Social Pedagogy</i>
<b>Einführung in die Inklusionspädagogik</b> <i>Introduction to Inclusive Education</i>



## § 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>
<b>Grundfragen der Erziehungswissenschaft: Überblick</b> <i>Basic questions of Educational Science: Overview</i>
<b>Einführung in die Sozialpädagogik</b> <i>Introduction to Social Pedagogy</i>
<b>Einführung in die Inklusionspädagogik</b> <i>Introduction to Inclusive Education</i>

(2) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den Studienbereich *Interdisziplinarität* vorgesehen.